

Sektor	AUFSICHTLICHE MITTEILUNGEN und REGULATORISCHE MASSNAHMEN	Behörde	Wo	Beschreibung	am	Bemerkung/Quelle
Stand 27.07.2020						
Klarstellungen						
Banken	Thematic note - Preliminary analysis of impact of COVID-19 on EU banks	EBA	EU	EBA veröffentlichte eine erste vorläufige Covid-19 Auswirkungsanalyse auf den EU Bankensektor. Darin werden Aussagen zu negativen Auswirkungen auf die Asset Qualität des EU Bankensektors getroffen. Betont wird aber gleichzeitig, dass die Ausgangslage des EU Bankensektors im Vergleich zu früheren Krisen in der derzeitigen Gesundheitskrise punkto Kapital- und Liquiditätsausstattung eine viel bessere ist, insbesondere auch in Hinblick auf verfügbare Liquiditätspuffer, die zur Bewältigung der Gesundheitskrise heranziehbar sind. Dennoch gerät jedoch die operationelle Widerstandskraft des EU Bankensektors als Folge der Pandemie unter Druck, sodass die Banken ihre Notfallpläne aktivieren, um die Aufrechterhaltung der Kernfunktionen weiter zu gewährleisten.	25.05.2020	https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Risk%20Analysis%20and%20Data/Risk%20Assessment%20Reports/2020/Thematic%20notes/883986/Thematic%20note%20-%20Preliminary%20analysis%20of%20impact%20of%20COVID-19%20on%20EU%20banks%20%E2%80%93%20May%202020.pdf
Kapitalmärkte	ESMA calls for transparency on COVID-19 effects in half-yearly financial reports	ESMA	EU	ESMA möchte mit dem Statement einen Beitrag für eine transparente und konsistente Berichterstattung in den Zwischenabschlüssen unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände leisten. Die ESMA betont u.a. die Bedeutung unternehmensbezogener Angaben zu den Auswirkungen der aktuellen Umstände auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich Angaben zu wesentlichen Unsicherheiten und zur Unternehmensfortführung.	20.05.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-calls-transparency-covid-19-effects-in-half-yearly-financial-reports
Banken	Die FMA spezifiziert die Bonitätsprüfung bei bundesgarantierten Krediten im Rahmen des COVID-19 Hilfspakets.	FMA	AT	Schreiben an die WKO mit Klarstellungen zur Bonitätsprüfung bei bundesgarantierten Krediten im Rahmen des COVID-19 Hilfspakets.	30.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4606
Banken	Schreiben an die WKÖ - "Covid-19"-Situation: Bonitätsprüfung bei bundesgarantierten Krediten im Rahmen des COVID-19 Hilfspakets	FMA	AT	Die FMA hat am 30.4.2020 ein Schreiben an die österreichische Kreditwirtschaft betreffend der Bonitätsprüfung von Kreditinstituten im Zusammenhang mit Garantien des Bundes aufgrund der COVID-19-Pandemie gerichtet. Darin begrüßt die FMA die Anstrengungen der Kreditwirtschaft, eine sorgfältige Kreditvergabeentscheidung herbeizuführen und betont gleichzeitig, dass die bestehende Flexibilität im aufsichtlichen Regelwerk genutzt werden kann. Es erscheint daher nachvollziehbar, dass bei der Kreditvergabe an vor Ausbruch der COVID-19 Pandemie strukturell gesunde Unternehmen bei Vorliegen einer solchen Bundeshaftung eine beschleunigte Prüfung erfolgt, die auf die Bonität des Kreditnehmers vor der Krise, aber nicht auf zukunftsgerichtete Planrechnungen und Business-Pläne abstellt. Zudem verweist die FMA auch auf zwingende europarechtliche Vorgaben zum	30.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4606
Banken	Die FMA und OeNB folgen den Maßnahmen der EBA zu Marktrisiko & weiteren aufsichtlichen Maßnahmen aufgrund von COVID-19.	FMA/OeNB	AT	Schreiben an die WKO hinsichtlich weiterer Maßnahmen der EBA zum Marktrisiko & zusätzlicher aufsichtlicher Maßnahmen.	29.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4599

Banken	Schreiben an die WKÖ zu den jüngsten EBA-Veröffentlichungen - Stellungnahme zur Anwendung des aufsichtlichen Rahmens zu gezielten Aspekten im Bereich des Marktrisikos sowie die Stellungnahme zu zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen wegen COVID-19	FMA	AT	In diesem Schreiben an die österreichische Kreditwirtschaft hat die FMA auf zwei weitere Veröffentlichungen der EBA vom 22. April 2020 in Reaktion auf die COVID-19 Auswirkungen hingewiesen. Die EBA stellt dabei in ihrer „Stellungnahme zur Anwendung des aufsichtlichen Rahmens zu gezielten Aspekten im Bereich des Marktrisikos beim Ausbruch von COVID-19“ ihre Rechtsauslegung zu prudent valuation, FRTB-SA-Meldeanforderungen, Umsetzung der gemeinsamen ESA-RTS zu non-cleared OTC-Derivaten sowie back-testing breaches von IMA Modellen dar. Hinsichtlich der EBA Stellungnahme zu zusätzlichen Aufsichtsmaßnahmen wegen COVID-19 zeigt die EBA u.a. auf, wie eine gewisse Flexibilität und Entlastung im Bereich des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (SREP), der Sanierungsplanung, der Belastbarkeit des digitalen Betriebs	29.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4599
Kapitalmärkte	ESMA issues No Action Letter on the new ESG disclosure requirements under the Benchmarks Regulation	ESMA	EU	ESMA setzt erstmals das Instrument eines sog. „No Action Letter“ nach Art. 9a der neuen ESMA Verordnung ein. Im gegenständlichen Anlassfall müssen Administratoren von Referenzwerten mit 30. April 2020 gewissen ESG Offenlegungsverpflichtungen gemäß Art 13 und Art 27 Referenzwerte-VO erfüllen. Die diese Offenlegungsverpflichtungen begleitenden delegierten Rechtsakte der Europäischen Kommission werden jedoch voraussichtlich erst im vierten Quartal 2020 in Kraft treten. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, fordert ESMA im Rahmen eines No Action Letters die jeweiligen NCAs auf, ihre Aufsicht in Bezug auf diese Offenlegungsverpflichtungen nicht zu priorisieren und nur risikobasiert durchzuführen. Weiters ergeht ein Schreiben an die Europäische Kommission, in dem diese	29.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4607
Kapitalmärkte	ESMA ISSUES NEW Q&A ON ALTERNATIVE PERFORMANCE MEASURES IN THE CONTEXT OF COVID-19	ESMA	EU	ESMA ermutigt die Emittenten bei Anpassung der bestehenden APMs bzw. bei deren Ergänzung durch neue APMs im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie Vorsicht walten zu lassen. ESMA stellt mit der Q&A die Bedingungen für solche Anpassungen klar und empfiehlt statt Anpassungen erläuternde Aussagen zu den Effekten von COVID-19 vorzunehmen.	17.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4519
Banken	Schreiben an die WKÖ – Beantwortung Rechtsanfrage zu Sorgfaltspflichten gemäß dem FM-GwG bei Vergabe von staatlichen Förderkrediten	FMA	AT	Im Rahmen der Gewährung von finanziellen Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz sprechen die vorliegenden Faktoren grundsätzlich für ein geringes Risiko der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Kreditinstitute können daher bei der Vergabe der zugrundeliegenden Kredite im Rahmen der Identifizierung des Kunden vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, wenn ihnen nicht Informationen vorliegen, die darauf schließen lassen, dass das Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung möglicherweise nicht gering ist. Die Anwendung der weiteren Sorgfaltspflichten bleiben davon unberührt.	15.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4501

Banken	Schreiben an die WKÖ - "Covid-19"-Situation: Trennung der "Markt"- und "Marktfolge"-Funktionen bei spezifischem krisenbedingtem Personalmangel	FMA	AT	Die FMA betont, dass LSIs auch während der aktuellen „Covid-19“- Situation grundsätzlich die Doppelvotierung im risikorelevanten Kreditgeschäft unverändert aufrecht halten müssen. In Einzelfällen erachtet die FMA aber ein zeitlich befristetes Abweichen von dem Grundsatz der klaren funktionalen Trennung von „Markt“ und „Marktfolge“ im Rahmen der Anwendung einer „alternativen Methode“ als vertretbar. Die „alternative Methode“ muss angemessen und verhältnismäßig sein sowie ordnungsgemäß dokumentiert werden.	09.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4476
Banken	Katalog an Vorschlägen zu Änderungen bei der Aufsichtspraxis der FMA/OeNB iZm COVID-19	FMA/OeNB	AT	Die FMA & OeNB beantworten in diesem Schreiben Fragen der WKO hinsichtlich der Aufsichtspraxis vor dem Hintergrund von COVID-19. Diese beziehen sich u.a. auf die Themen Liquidität, Sanierungsplan und Offenlegung.	09.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4479
Banken	Schreiben an die WKÖ - Beantwortung einer WKÖ- Anfrage zur COVID19-3-5- Gesetzgebung und der Rechnungslegung im aktuellen Umfeld	FMA	AT	Die FMA nimmt in dem Schreiben Stellung zu einigen für die FMA zentralen Fragen der Auswirkungen infolge COVID-19 auf die Ermittlung von Wertberichtigungen nach IFRS 9. In diesem Zusammenhang wird auch auf die bestehenden Public Statements der EBA und der ESMA verwiesen, jeweils vom 25.03.2020, und des IASB vom 27.03.2020 und legt den nach IFRS bilanzierenden Kreditinstituten in Österreich die Beachtung dieser Guidance nahe. Die FMA verweist auch auf die Fachinformation des AFRAC zu den Auswirkungen von COVID-19 auf die Bilanzierung von Finanzinstrumenten bei Kreditinstituten vom 09.04.2020 und teilt die dort getroffenen Einschätzungen. Werden Wertberichtigungen bei Anwendung des UGB im Einklang mit dem gemeinsamen Positionspapier von AFRAC und FMA auf Grundlage der Methodik gemäß IFRS 9 ermittelt, so gelten die	08.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4475
Banken	Schreiben an die WKÖ - Einstufung der COFAG als öffentliche Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Nr. 8 CRR	FMA	AT	Hinsichtlich einer Anfrage der WKÖ zur Covid-3-5-Gesetzgebung und dem rechtlichen Rahmen für die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) betreffend die Risikogewichtung der COFAG wurde seitens der FMA bestätigt dass die COFAG als öffentliche Stelle im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 8 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) einzustufen ist. Risikopositionen gegenüber der COFAG können gemäß Artikel 116 Abs. 4 CRR aufgrund der gesetzlich normierten Ausstattungsverpflichtung des Bundes aus Sicht der FMA wie Risikopositionen gegenüber dem Zentralstaat, sohin mit einem Risikogewicht von 0%, gewichtet werden.	03.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4463

Banken	Schreiben an die WKÖ zu den Stellungnahmen der EBA vom 31.03.2020; Ausführungen zum Meldewesen und zur Offenlegung im Rahmen der Säule 3 im Lichte von COVID-19; sowie Maßnahmen zur Milderung der Risiken von Finanzkriminalität	FMA/OeNB	AT	Am 31. März 2020 veröffentlichte die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) drei Stellungnahmen. In der ersten Stellungnahme betont die EBA, dass die Kapitalerleichterungen wegen nationaler COVID-19-Maßnahmen nur zur Stärkung der Kapitalbasis der Institute und zur Finanzierung der Wirtschaft verwendet werden sollen. Die FMA betont in diesem Zusammenhang auch, dass die Vergütungspolitik, -praktiken und -prämien mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar sein müssen. Die zweite Stellungnahme zu zusätzlichen Hinweisen zur Nutzung der Flexibilität bei der Übermittlung aufsichtlicher Meldedaten sieht u.a. eine grundsätzliche Verlängerung von Meldefristen um einen Monat für Meldungen zwischen März und Mai 2020 (ausgenommen LCR, ALMM etc.) sowie mögliche Verzögerungen bei der Offenlegung	03.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4465
Banken	FAQs zu aufsichtlichen Maßnahmen der EZB als Reaktion auf das Corona-Virus	FMA	AT		27.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4478
Banken	Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Bankenaufsicht	FMA	AT	Informationen zu entlastenden Maßnahmen der EBA, Ausfallsdefinition, gestundeten Risikopositionen ("Forbearance") und IFRS	25.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401
Versicherungen; Pensionskassen	Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	FMA	AT		19.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401
Banken	Klarstellungen hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise/der ergriffenen Maßnahmen der FMA aufgrund von COVID-19.	FMA	AT	Die FMA geht in diesem Schreiben an die WKÖ - im Kontext von COVID-19 - auf Themen wie die Erreichbarkeit der FMA oder die Aussetzung von Vor-Ort-Prüfungen ein.	19.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4338
Kapitalmärkte	Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Wertpapieraufsicht	FMA	AT		19.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401
Banken	Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Bankenaufsicht	FMA	AT	Informationen zu: Erreichbarkeit der FMA Vorgehensweise bei Vor-Ort-Prüfungen Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen Meldepflichten und Datenerhebungen Verfahren und Fristen Abwicklungsplanung Informationen der ESAs	19.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401
Fristenverlängerungen						
Kapitalmärkte	ESMA calls for transparency on COVID-19 effects in half-yearly financial reports	ESMA	EU	ESMA möchte mit dem Statement einen Beitrag für eine transparente und konsistente Berichterstattung in den Zwischenabschlüssen unter Berücksichtigung der aktuellen Umstände leisten. Die ESMA betont u.a. die Bedeutung unternehmensbezogener Angaben zu den Auswirkungen der aktuellen Umstände auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, einschließlich Angaben zu wesentlichen Unsicherheiten und zur Unternehmensfortführung.	20.05.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-calls-transparency-covid-19-effects-in-half-yearly-financial-reports
Versicherungen; Pensionskassen	EIOPA revises its timetable for advice on Solvency II Review until end December 2020	EIOPA	EU	In Abstimmung mit der europäischen Kommission verschiebt EIOPA den Zeitplan für den Solvency II Review 2020. EIOPA sieht somit eine weitere Erleichterungsmaßnahme vor und verlängert die Frist für die Datenerhebung im Zuge des Holistic Impact Assessment um zwei Monate auf 1. Juni 2020. Der Advice an die Kommission soll bis Ende Dezember 2020 ergehen.	30.04.2020	https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-revises-its-timetable-advice-solvency-ii-review-until-end-december-2020

Pensionskassen	Schreiben an die Pensionskassen	FMA	AT	In einem Schreiben hat die FMA Pensionskassen über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 informiert, wie etwa über das von EIOPA veröffentlichte Statement on principles to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on the occupational pensions sector, die FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 sowie Hinweise betreffend ad-hoc-ORA (eigene Risikobeurteilung) und jährliche Kontoinformation gegeben.	28.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4589
Kapitalmärkte	ESMA postpones publication dates for annual non-equity transparency calculations and quarterly SI data	ESMA	EU	ESMA hat die Veröffentlichung (von 30.04 auf 15.07.2020) und die Anwendung (von 01.06 auf 15.09.2020) der jährlichen Transparenzberechnungen sowie die Veröffentlichung (von 1.05 auf 01.08.2020) und die Anwendung (von 16.05 auf 15.09.2020) der Berechnungen für die Schwellwerte für Systematische Internalisierer (SI) für Derivative, Emissionszertifikate und strukturierte Finanzprodukte verschoben. Die erste umfassende Transparenzberechnung für die genannten Nichteigenkapitalinstrumente (seit Anwendung von MiFIDII bzw MiFIR) erfolgt zu einer Zeit in der Marktteilnehmer schon unter Contingency Maßnahmen arbeiten und eine Anpassung der IT-Systeme unter gestressten Marktbedingungen zusätzliche Risiken schafft. Daher wurde der Zeitplan angepasst.	09.04.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-postpones-publication-dates-annual-non-equity-transparency-calculations
Kapitalmärkte	Actions to mitigate the impact of COVID-19 on the deadlines for the publication of periodic reports by fund managers.	ESMA	EU	Maßnahmen zur Abschwächung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Fristen für die Veröffentlichung der regelmäßigen Berichte von Fondsmanagern. Die Stellungnahme betrifft die Verpflichtungen von: UCITS Management Firmen, selbstverwalteten UCITS Investmentfirmen, autorisierten AIFMs, Drittland-AIFMs, die AIFs gem Art 42 der AIFMD vertreiben, EuVECA Managern, EuSEF Managern.	09.04.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-sets-out-supervisory-expectations-publication-investment-funds-periodic
Kapitalmärkte	Actions to mitigate the impact of COVID-19 on the EU financial markets regarding the timeliness of fulfilling external audit requirements for interest rate benchmarks under the Benchmarks Regulation.	ESMA	EU	Erläuterung zur Einhaltung der Fristen bei der externen Prüfung von Referenzzinssätzen.	09.04.2020	https://www.esma.europa.eu/document/actions-mitigate-impact-covid-19-eu-financial-markets-regarding-timeliness-fulfilling
Banken Finanzdienstleister Pensionskassen Betriebliche Vorsorgekassen Versicherungsunternehmen Kapitalmärkte Zahlungsinstitute	Information über die gesetzlich vorgegebene Unterbrechung und Hemmung von Fristen in Verfahren der FMA während der COVID-19-Maßnahmen	FMA	AT	Information über die gesetzlich vorgegebene Unterbrechung und Hemmung von Fristen in Verfahren der FMA während der COVID-19-Maßnahmen.	08.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4471
Versicherungen	Update on other measures impacted by COVID-19 pandemic.	EIOPA	EU	EIOPA sieht weitere Erleichterungen für Versicherungsunternehmen vor. Diese umfassen die Verlängerung der Fristen für laufende Konsultationen (betrifft insbesondere das Solvency II Review und PEPP) sowie für thematische Aufsichtsschwerpunkte und Datenabfragen auf europäischer Ebene.	02.04.2020	https://www.eiopa.europa.eu/content/update-other-measures-impacted-covid-19-pandemic_en

Kapitalmärkte	ESMA provides clarifications for best execution reports under MiFID II.	ESMA	EU	Die ESMA teilt in einer Presseausendung den Inhalt einer ESMA-Stellungnahme mit, wonach die Veröffentlichung der MiFID II Best Execution Reports durch Ausführungsplätze sowie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in Anbetracht der besonderen Umstände auf Grund der COVID-19 Pandemie ausnahmsweise bis auf spätestens 30. 06.2020 verschoben werden kann.	31.03.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-provides-clarifications-best-execution-reports-under-mifid-ii
Kapitalmärkte	Clarification of issues related to the publication of reports by execution venues and firms as required under RTS 27 and 28.	ESMA	EU	Die ESMA erläutert in einer Stellungnahme den Umgang mit den Best Execution Reports (MiFID II „RTS 27 und RTS 28 Reports“), die Ausführungsplätze sowie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zu veröffentlichen haben: In Fällen, in denen in Anbetracht der besonderen Umstände auf Grund der COVID-19 Pandemie eine fristgerechte Veröffentlichung nicht möglich ist, können die Reports ausnahmsweise später erfolgen. Ausführungsplätze, welche die Frist für die quartalsmäßigen Reports bis 31.03.2020 nicht einhalten können, haben die Veröffentlichung spätestens bis zum nächsten Termin – also dem 30.06.2020 – vorzunehmen. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen können, falls erforderlich, die bis 30.04.2020 vorzunehmende jährliche Veröffentlichung der Best Execution Reports bis spätestens 30.06.2020 aufschieben. Die nationalen	31.03.2020	https://www.esma.europa.eu/document/clarification-issues-related-publication-reports-execution-venues-and-firms-required-under
Kapitalmärkte	ESMA issues guidance on financial reporting deadlines in light of COVID-19	ESMA	EU	Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen im Sinne eines risikoorientierten Ansatzes bei Emittenten, die nach der Transparenzrichtlinie ihre Finanzberichte veröffentlichen müssen, bei einer verspäteten Pflichterfüllung nach Ansicht der ESMA wegen der Corona-Pandemie kurzzeitig von Aufsichtsmaßnahmen absehen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass im Fall einer verspäteten Veröffentlichung eines Finanzberichtes aufgrund der Corona-Pandemie die Behörde und der Markt unverzüglich darüber zu informieren ist. Ebenso sind die spezifischen Gründe dafür darzulegen (z.B. weil relevante Mitarbeiter*innen erkrankt sind, weil relevante Tätigkeiten nicht remote erbracht werden können, weil relevante IT-Systeme aufgrund verstärkten Home Offices überlastet sind, etc.) und es ist der erwartete Veröffentlichungszeitpunkt bekannt	27.03.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-guidance-financial-reporting-deadlines-in-light-covid-19
Banken	Die FMA und OeNB unterstützen Maßnahmen der EBA zu diversen Fristverlängerungen und folgen deren Klarstellungen.	FMA/OeNB	AT	Die von der EBA genannten Fristverlängerungen, die die FMA/OeNB unterstützen betreffen u.a. die Fristverlängerung für alle laufenden öffentlichen Konsultationen um 2 Monate. Die Klarstellungen, denen auch die FMA/OeNB folgen werden, beziehen sich u.a. auf die Ausfallsdefinition, Forbearance und Regelungen zu IFRS 9.	25.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401
Versicherungen; Pensionskassen	Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	FMA	AT		23.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4403

Kapitalmärkte	ESMA extends consultations response dates	ESMA	EU	Die ESMA verlängert die Frist für zum Stichtag 16.03.2020 laufende Konsultationen um jeweils vier Wochen. Betroffen von dieser Fristverlängerung sind die Konsultationen: Consultation on Guidelines on Internal Controls for CRAs, Consultation on MiFIR report on SI, Guidelines on securitisation repository data completeness and consistency thresholds, Consultation on MiFID II/ MiFIR review report on the transparency regime for equity, Draft Regulatory Technical Standards under the Benchmarks Regulation, Draft technical standards on the provision of investment services and activities in the Union by third-country firms under MiFID II and MiFIR, Consultation paper on MiFIR Review Report on Transparency for Non-equity TOD.	20.03.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-extends-consultations-response-dates
Versicherungen	Recommendations on supervisory flexibility regarding the deadline of supervisory reporting and public disclosure.	EIOPA	EU	EIOPA hat eine Empfehlung betreffend mögliche Fristerstreckungen herausgegeben.	20.03.2020	https://www.eiopa.europa.eu/sites/default/files/publications/eiopa-recomendation-on-reporting-and-disclosure.pdf
Versicherungen; Pensionskassen	Informationsschreiben COVID-19 Maßnahmen - Versicherungs- und Pensionskassenaufsicht	FMA	AT		19.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4401
Versicherungen	EIOPA statement on actions to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on the EU insurance sector.	EIOPA	EU	EIOPA hat ein Statement veröffentlicht, mit dem die Frist für das Holistic Impact Assessment zum Solvency II Review 2020 um zwei Monate auf den 01.06.2020 verschoben wurde.	17.03.2020	https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-statement-actions-mitigate-impact-coronavirus-covid-19-eu-insurance-sector_en
Banken	EBA statement on actions to mitigate the impact of COVID-19 on the EU banking sector	EBA	EU	EBA gibt bekannt, dass im Jahr 2020 kein EU weiter Stress Test durchgeführt wird. Die Aufseher werden aufgerufen im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit die in den Gesetzen vorgesehene Flexibilität soweit als möglich zu nutzen. EBA wird aber im Jahr 2020 eine zusätzliche EU weite Transparenzübung durchführen, um Marktteilnehmern ein aktuelles Bild über Bankausleihungen und Asset Qualität zu verschaffen. Aufsehern wird empfohlen bei der Planung von aufsichtlichen Tätigkeiten flexibel und pragmatisch vorzugehen und den Banken bei Verzögerungen im Bereich von einigen aufsichtlichen Meldeverpflichtungen etwas entgegen zu kommen.	12.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-statement-actions-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector
Meldewesen/Offenlegung						
Banken	Supervisory reporting: Institutions should be allowed up to one additional month for submitting the required data.	EBA	EU	Unter Hinweis auf die Bedeutung von ausreichenden aufsichtlichen Informationen über Kapital, Risiken, Liquidität und die Finanzlage, schlägt die EBA vor, den Instituten generell einen zusätzlichen Monat für die Übermittlung der Meldedaten einzuräumen. Jedoch sollen die Informationen bezüglich der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) und des zusätzl. Liquiditätsmonitorings (ALMM), die Informationen über die Passivseite und die gruppeninternen finanziellen Verflechtungen der Institute für Zwecke der Abwicklungsplanung sowie die Datensätze, die von der nationalen Behörde oder der Abwicklungsbehörde als vorrangig eingestuft werden, hiervon nicht erfasst sein.	31.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector
Banken	Supervisory reporting: In order to facilitate operational efficiency a specific timeframe for updating, correcting and resubmitting the to be submitted data can be discussed and agreed with the competent authority.	EBA	EU	Die EBA räumt den Instituten die Möglichkeit ein, bei mangelhafter Datenqualität mit der nationalen Behörde einen spezifischen Zeitrahmen für die Aktualisierung, Korrektur und Wiedervorlage der Daten zu vereinbaren, um so die operative Effizienz zu erleichtern.	31.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector

Banken	Supervisory reporting: Cancellation of the QIS exercise based on June 2020 data.	EBA	EU	Die EBA hat – in Abstimmung mit dem Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht – beschlossen, von der geplanten quantitativen Auswirkungsstudie (QIS) auf Grundlage von Daten mit Stichtag Juni 2020 Abstand zu nehmen.	31.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector
Banken	Disclosure: EBA encourages competent authorities to be flexible when assessing the institutions' compliance with the deadlines for the publication of their Pillar 3 reports.	EBA	EU	Die EBA fordert die nationalen Behörden auf, die erschwerten Umstände bei der Erfüllung der Offenlegungsverpflichtungen im Vollzug zu berücksichtigen und u.a. bei der Beurteilung der Einhaltung der Fristen für die Veröffentlichung der Säule 3-Berichte flexibel zu handeln.	31.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector
Banken	Statement on supervisory reporting and Pillar 3 disclosures in light of COVID-19	EBA	EU	Dieses EBA Statement steht im Zusammenhang mit der EBA Kommunikation vom 12 März, in dem Aufsichts- und Abwicklungsbehörden wird ein Spielraum bezüglich Datenübermittlungsfristen eingeräumt wird. Banken wird eine Verlängerung der Übermittlungsfrist um 1 Monat hinsichtlich jener Meldedaten, die zwischen März und Ende Mai 2020 fällig wären, ermöglicht. Davon ausgenommen sind Liquiditätsmeldungen und Abwicklungspläne. In Abstimmung mit dem Basler Komitee wird weiters bekannt gegeben, dass die QIS Übung, basierend auf Juni 2020 basierenden Datensätzen, nicht stattfinden wird. Darüber hinaus werden Aufsichtsbehörden ermutigt Flexibilität bei der Überprüfung der Einhaltung von Offenlegungspflichten (Säule 3 Pflichten) an den Tag zu legen.	31.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector

SREP

Banken	EBA statement on additional supervisory measures in the COVID-19 pandemic	EBA	EU	Die EBA betont die Notwendigkeit eines pragmatischen und effektiven SREP, der speziell auf das Jahr 2020 ausgerichtet ist und sich auf die wesentlichsten Risiken und Schwachstellen konzentriert, die durch die Krise verursacht wurden. Eines der Schlüsselemente wird hierbei die Fähigkeit der Institute sein, auf die aktuellen Herausforderungen zu reagieren, einschließlich der operativen Kontinuität. Aus diesem Grund wird der SREP 2020 möglicherweise keine umfassende Bewertung aller Risiken und Schwachstellen von Instituten umfassen (insb. für SREP-Elemente, die als nicht direkt von der Krise betroffen gelten). Gleichzeitig betont die EBA aber, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Lebensfähigkeit von Instituten und ihre Fähigkeit, die Kapital- und Liquiditätsanforderungen valide einzuschätzen.	22.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4565
--------	---------------------------------------------------------------------------	-----	----	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------

Liquidität/Refinanzierung

Kapitalmärkte	ESMA unterstützt ESRB Empfehlung zur Analyse von systemischen Risiken in Verbindung mit COVID 19	ESMA	EU	ESMA befürwortet die ESRB Empfehlung zur Untersuchung von systemischen Risiken in Verbindung mit COVID 19. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und ESMA führen demnach eine Analyse von Investmentfonds mit hohen Gewichtungen in Immobilien oder Unternehmensanleihen durch. ESMA unterstützt die Aussagen des ESRB zur Bedeutung des rechtzeitigen Einsatzes von Maßnahmen zur Liquiditätssteuerung bei betroffenen Investmentfonds. Die vom ESRB vorgeschlagene Analyse ergänzt die von ESMA bereits seit Beginn der COVID 19 Krise vorgenommenen Maßnahmen. Gemeinsam mit den ESAs und den nationalen Aufsichtsbehörden beobachtet ESMA laufend die Entwicklung an den Finanzmärkten und ist bereit, die Finanzmarktstabilität bei Bedarf zum Nutzen der Anleger zu festigen.	14.05.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-supports-esrb-actions-address-covid-related-systemic-vulnerabilities
---------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------	------	----	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Versicherungen; Pensionskassen	EIOPA statement on principles to mitigate the impact of coronavirus/COVID-19 on the occupational pensions sector.	EIOPA	EU	EIOPA Statement zur Begrenzung der Auswirkungen der COVID Krise auf Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Das Statement skizziert Prinzipien in der Umsetzung von Business Continuity Plänen sowie der Behandlung von operationellem Risiko, der Überwachung der Liquiditätslage sowie der Sicherstellung des Schutzes der Leistungsempfänger.	17.04.2020	https://www.eiopa.europa.eu/content/statement-principles-mitigate-impact-coronavirus-covid-19-occupational-pensions-sector_en
Banken	ECB announces measures to support bank liquidity conditions and money market activity.	EZB	EU	Die EZB hat zusätzliche längerfristige Refinanzierungsgeschäfte (LRGs) beschlossen, um den Banken sofortige Liquiditätshilfe zu gewähren und die Geldmarktbedingungen zu sichern. Zwar gibt es keine wesentlichen Anzeichen für Spannungen an den Geldmärkten oder für Liquiditätsengpässe im Bankensystem, doch werden diese Geschäfte bei Bedarf einen wirksamen Rückhalt bieten.	12.04.2020	https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200312_2~06c32dabd1.en.html
Banken	ECB Banking Supervision provides further flexibility to banks in reaction to coronavirus.	EZB	EU	Die EZB gibt den Banken weitere Flexibilität bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Krediten, die durch öffentliche Stützungsmaßnahmen unterstützt werden; die EZB ermutigt die Banken, bei der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 übermäßige prozyklische Effekte zu vermeiden; die EZB aktiviert die am 12. März 2020 angekündigten Maßnahmen zur Kapitalentlastung und operativen Entlastung; die Kapitalentlastung beläuft sich auf 120 Milliarden Euro und könnte dazu verwendet werden, Verluste aufzufangen oder potenziell bis zu 1,8 Billionen Euro an Krediten zu finanzieren.	20.03.2020	https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320~4cbbbcf466.en.html
Banken	Banks can fully use capital and liquidity buffers, including Pillar 2 Guidance.	EZB	EU	Die EZB wird es den Banken erlauben, vorübergehend unterhalb des Kapitalniveaus zu gehen, das durch die Richtlinien der Säule 2 (P2G), den Kapitalerhaltungspuffer (CCB) und den Liquiditätsdeckungsgrad (LCR) definiert ist. Die EZB ist der Ansicht, dass diese vorübergehenden Maßnahmen durch die angemessene Lockerung des antizyklischen Kapitalpuffers (CCyB) durch die nationalen makroprudenziellen Behörden verstärkt werden.	12.03.2020	https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200312~45417d8643.en.html
Banken	ECB announces easing of conditions for targeted longer-term refinancing operations (TLTRO III).	EZB	EU	Die EZB hat in einer Presseaussendung vom 12.03.2020 über gezielte Erleichterungen beim längerfristigen Refinanzierungsgeschäft (TLTRO III) näher informiert. Die wesentlichen Aspekte dazu: Vorteilhaftere Behandlung zur Unterstützung von Bankkrediten an jene, die durch das Corona Virus besonders betroffen sind, vor allem KMUs. Verringerter Zinssatz zu TLTRO III von 25 BP; Ausleihemöglichkeit wird auf 50% der anerkannten Kredite erhöht; Bieterlimit pro Geschäft entfällt bei allen zukünftigen Geschäften; Vorzeitige Rückzahlungsoption bereits ein Jahr nach der Einigung beginnend ab September 2021; Begleitende Maßnahmen bei einer Reihe von LTROs, die zur Liquiditätsüberbrückung bis zur Abwicklung des vierten TLTRO III Geschäfts im Juni 2020.	12.03.2020	https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200312_1~39db50b717.en.html
Banken	ECB Banking Supervision provides temporary capital and operational relief in reaction to coronavirus	EZB	EU		12.03.2020	https://www.ecb.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ecb.pr200312~45417d8643.en.html
Ausfalldefinition/NPL						

Banken	Clarifications on the prudential identification of default in the context of COVID-19.	EBA	EU	Ausfallsdefinition: Hier sollen folgende Faktoren berücksichtigt werden, um nur jene Exposures als ausgefallen einzustufen, bei denen ein ökonomischer Verlust zu erwarten ist. Besonderes Interesse besteht derzeit an der Wirkungsweise sogenannter „Moratorien“. Diese wirken gemäß den EBA Leitlinien zur Ausfallsdefinition auf der Ebene des 90-Tage Zählers, einem der Kriterien der Ausfalldefinition. Die EBA ist ausdrücklich auch offen für die Anerkennung privater Moratorien, sofern diese eine ähnliche Art der Risikoabdeckung aufweise, und wird hierzu zeitnah nähere Kriterien erarbeiten. Davon unabhängig bleibt weiterhin zu überprüfen, ob der Kredit vom Schuldner in voller Höhe zurückgeführt werden kann (sog. „unlikeliness to pay“ (UTP) Prüfung). Hier erwartet sich die EBA Einzelfallprüfungen der UTP Kriterien, die aber im Sinne einer möglichst geringen Belastung der	25.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures
Banken	Clarifications on the classification of forbearance in the context of COVID-19.	EBA	EU	Gestundete Risikopositionen („Forbearance“): Insoweit das Kreditinstitut allgemeine Maßnahmen zur Stundung von Risikopositionen durchführt, welche in einem auf nationalem Gesetz basierenden Moratorium festgelegt sind, führen solche Maßnahmen nicht zu einer Neueinstufung der Risikoposition als „performing forborne“ bzw. „non-performing forborne“. Sofern vom Kreditinstitut jedoch spezifische, auf einen bestimmten Kreditnehmer maßgeschneiderte Maßnahmen durchgeführt werden, muss dies in einer Neueinschätzung der Risikoposition resultieren. Die derzeit im Zusammenhang mit COVID-19 getroffenen, allgemeinen Maßnahmen zielen auf die Bekämpfung von systematischen Risiken ab, die im gesamten EU-Raum auftreten können. Die Maßnahmen sind somit nicht kreditnehmerspezifisch, da die Dauer einer möglichen	25.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures
Banken	Aufrechterhaltung der Kreditversorgung von Unternehmen und Haushalten ist oberstes Ziel der Europäischen und der österreichischen Bankenaufsicht	FMA/OeNB	AT	In einer Pressemitteilung der FMA und OeNB vom 25.03.2020 unterstützen FMA und OeNB die Bekanntmachung der EBA, dass regulatorische Spielräume bei der Behandlung von notleidenden Krediten genutzt werden sollten und betonen einmal mehr, dass Österreichs Banken sehr gut aufgestellt sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen COVID-19-Krise zu meistern und die heimische Realwirtschaft zu unterstützen. Die österreichischen Banken haben in den vergangenen Jahren Kapitalpuffer aufgebaut, die in der aktuellen Situation genutzt werden können, um die Kreditversorgung von Unternehmen und Haushalten aufrecht zu erhalten.	25.03.2020	https://www.fma.gv.at/aufrechterhaltung-der-kreditversorgung-von-unternehmen-und-haushalten-ist-oberstes-ziel-der-europaeischen-und-der-oesterreichischen-bankenaufsicht/
Banken	ECB Banking Supervision provides further flexibility to banks in reaction to coronavirus.	EZB	EU	Die EZB gibt den Banken weitere Flexibilität bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Krediten, die durch öffentliche Stützungsmaßnahmen unterstützt werden; die EZB ermutigt die Banken, bei der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 übermäßige prozyklische Effekte zu vermeiden; die EZB aktiviert die am 12. März 2020 angekündigten Maßnahmen zur Kapitalentlastung und operativen Entlastung; die Kapitalentlastung beläuft sich auf 120 Milliarden Euro und könnte dazu verwendet werden, Verluste aufzufangen oder potenziell bis zu 1,8 Billionen Euro an Krediten zu finanzieren.	20.03.2020	https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320~4cbbcf466.en.html

Banken	Die FMA und OeNB unterstützen Maßnahmen des Single Supervisory Mechanism.	FMA/OeNB	AT	In der Pressemitteilung vom 20.03.2020 unterstützen FMA und OeNB die Maßnahmen des SSM, die am selben Tag veröffentlicht wurden. FMA und OeNB betonen gleichzeitig, dass Österreichs Banken gut aufgestellt sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise zu meistern und die heimische Realwirtschaft nach Kräften zu unterstützen.	20.03.2020	https://www.fma.gv.at/fma-und-oenb-unterstuetzen-massnahmen-des-single-supervisory-mechanism-nutzung-regulatorischer-spielraeume-soll-zur-aufrechterhaltung-der-kreditversorgung-von-unternehmen-und-haushalten-beitragen/
Banken	FAQs on ECB supervisory measures in reaction to the coronavirus	EZB	EU	Die EZB hat in einer Presseaussendung vom 20. März 2020 über Erleichterungen bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen in Reaktion auf das Corona Virus im Rahmen von FAQs informiert. Dabei handelt es sich um Erleichterungen im Zusammenhang mit Qualitätsminderungen bei den Aktiva der Kreditinstitute sowie Maßnahmen bei NPLs („Section 1“), erleichternde Maßnahmen im Zusammenhang mit operationalen Aspekten der Aufsicht („Section 2“) und im Zusammenhang mit Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen („Section 3“) sowie sonstige Klarstellungen („Section 4“).	20.03.2020	https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320_FAQs~a4ac38e3ef.en.html
Moratorien						
Banken	EBA extends deadline for the application of its Guidelines on payment moratoria to 30 September	EBA	EU	Das Anwendungsdatum der EBA Guidelines bzgl. Zahlungsmoratorien (EBA/GL/2020/02, GLs on moratoria), die EBA am 2. April 2020 erließ, wurde um 3 Monate, auf den 30. September 2020, verlängert. Gleichzeitig gibt EBA bekannt, dass die EBA IRB Roadmap (EBA's IRB roadmap to repair internal models), die sich auf Eigenmittelanforderungen bei internen Kreditrisikomodellen bezieht, grundsätzlich unverändert bleibt. Den Aufsichtsbehörden bleibt es jedoch unbenommen ihren gesetzlichen Ermessensspielraum zu nutzen, sollte ein Bedarf an institutsspezifischer Flexibilität gegeben sein.	18.06.2020	https://eba.europa.eu/eba-extends-deadline-application-its-guidelines-payment-moratoria-30-september
Banken	Schreiben an die WKÖ - "Covid-19"-Situation: Moratorien ohne Gesetzesform	FMA	AT	Mit Schreiben vom 12.6.2020 informiert die FMA die Kreditwirtschaft über sogenannte „freiwillige“ oder „private“ Moratorien. Darin erläutert die FMA die aufsichtsrechtliche Behandlung von diesen sogenannten „freiwilligen“ oder „privaten“ Moratorien. Die EBA Leitlinien zu gesetzlichen Moratorien und Moratorien ohne Gesetzesform für Darlehenszahlungen vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise (EBA/GL/2020/002) unterscheiden zwischen Moratorien in Gesetzesform, wie es z.B. in § 2 des 2. CoViD-19 JuBG umgesetzt wurde, und Moratorien ohne Gesetzesform. Die FMA stellt in dem Schreiben klar, dass bankspezifische Maßnahmen ohne Gesetzesform keine Moratorien ohne Gesetzesform gemäß den EBA Leitlinien darstellen. Dies gilt auch dann, wenn eine Stundung nicht nur einem Kunden des Institutes, sondern einer Mehrzahl von Kunden ein- und	12.06.2020	

Banken	Definition of the application of the Guidelines on COVID 19-moratoria in relation to securitised exposures & securitisation positions.	EBA	EU	Die EBA konkretisiert, inwiefern die in Reaktion auf die COVID-19-Krise veröffentlichten EBA-Leitlinien über legislative und nicht-legislative Moratorien für Darlehensrückzahlungen (EBA/GL/2020/02, Leitlinien zu Moratorien), auf Verbriefungen Anwendung finden. Sie bestätigt darin die Anwendbarkeit der Leitlinien zu Moratorien auch auf verbrieft Forderungen und konkretisiert in diesem Zusammenhang den Begriff „Forderung eines Instituts“. Die EBA stellt klar, dass bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für die von den Instituten gehaltenen Verbriefungspositionen die zugrundeliegenden Forderungen so wie alle andere Forderungen zu behandeln sind, die einem Moratorium im Einklang mit den entsprechenden unterliegen.	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks
Banken	Definition of 'Implicit support' in the event of a payment moratorium.	EBA	EU	Die EBA trifft in der vorliegenden Stellungnahme Klärstellungen bezüglich der „impliziten Unterstützung“ gemäß Art. 250 CRR und den EBA Leitlinien zur impliziten Unterstützung von Verbriefungstransaktionen (EBA/GL/2016/08) im Falle eines Zahlungsmoratoriums.	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks
Banken	"Covid-19"-Situation: EBA Leitlinien zu Zahlungsmoratorien und das österreichische Moratorium gemäß § 2 des 2. COVID-19 JuBG	FMA	AT	Am 2. April 2020 veröffentlichte die EBA Leitlinien über staatliche und private Zahlungsmoratorien. Moratorien können einen Beitrag zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe in Folge der CoViD-19 Pandemie leisten. Die EBA und die in ihr vertretenen europäischen Aufseher verstehen die in den Leitlinien enthaltenen Klärstellungen daher als weiteren Beitrag zur Begrenzung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie. In diesem Schreiben nimmt die FMA zu Eckpunkten der Leitlinien Stellung und führt diese auf österreichische Moratorien über.	09.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4483
Banken	EBA publishes Guidelines on treatment of public and private moratoria in light of COVID-19 measures	EBA	EU	Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) definiert in ihren Leitlinien (EBA/GL/2020/02) jene Kriterien, die Zahlungsmoratorien erfüllen müssen, damit die davon umfassten Kredite nicht als ausgefallen einzustufen sind, wenn der Zahlungsaufschub die 90-Tagesfrist überschreitet. Unabhängig davon müssen Kreditinstitute weiterhin die individuelle Zahlungsfähigkeit des Kreditnehmers beobachten und den Kredit gegebenenfalls auch trotz Zahlungsmoratorium als ausgefallen einstufen („unlikelihood to pay“). Das Zahlungsmoratorium muss auf gesetzlicher Basis oder auf nicht-gesetzlicher Basis (z.B.: sektorale Vereinbarung oder einem wesentlichen sonstigen Teil der Bankenindustrie offenstehende Vereinbarung) basieren und muss vor dem 30. Juni 2020 abgeschlossen werden. Der Abschluss eines Zahlungsmoratoriums muss der	02.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-publishes-guidelines-treatment-public-and-private-moratoria-light-covid-19-measures
Banken	Stellungnahme der EBA über die Anwendung des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Ausfallsdefinition, Stundungsmaßnahmen und IFRS9 angesichts der COVID-19 Maßnahmen	EBA	EU	Mitigating factors included in the prudential identification of default ensure it is done under true circumstances. The 90 days past due on a material credit obligation definition of default is particularly relevant in light of moratoria due to COVID-19, and only emphasises material amounts past due leading to default. EBA expects individual assessments to be conducted in a careful manner. Loans are not automatically reclassified under the definition of forbearance.	25.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4386

Banken	EBA provides clarity to banks and consumers on the application of the prudential framework in light of COVID-19 measures.	EBA	EU	EBA stellt klar, dass Schuldner im Zahlungsverzug nicht zwingend als ausgefallen einzustufen sind, wenn bei einem Kredit Kapitaldienst und Zinsen in Folge des Corona-Virus gestundet werden. Weiters wird klargestellt, dass die generelle Stundung von Krediten durch ein Schuldenmoratorium nicht automatisch dazu führt, dass für einen betroffenen Kredit der Schuldner als ausgefallen einzustufen ist oder dass das Kreditrisiko auch nur als signifikant erhöht gilt. EBA trifft weiters Aussagen zu Rechnungslegungsvorschriften (IFRS9) mit dem Aufruf an Aufseher, dass bei der Bewilligung zur Inanspruchnahme von IFRS 9 Übergangsvorschriften auf außergewöhnliche, COVID -19 bedingte, Umstände besonders Bedacht zu nehmen wäre.	25.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures
Banken	Stellungnahme der EBA zum Verbraucherschutz und zu Zahlungsverkehrsangelegenheiten in Rahmen der COVID-19-Krise	EBA	EU	Es erfolgt ein Aufruf an Finanzinstitute bei Konsumenten für volle Kostentransparenz zu sorgen. Vorübergehende Bankmaßnahmen sollen nicht automatisch zur Reklassifizierung von Krediten führen und nicht automatisch negative Implikationen auf das Kreditrating eines Konsumenten haben. Weiters ergeht ein Aufruf an Konsumenten kontaktlose Zahlungen zu bevorzugen. Aufseher werden aufgerufen den gesetzlichen Spielraum für kontaktlose Zahlungen voll auszuschöpfen (€ 50 Euro pro Transaktion) und Zahlungsdienstleister dies zu ermöglichen. Weiters gibt EBA bekannt, dass die Frist für Stellungnahmen der Industrie zu laufenden öffentlichen Konsultationen auf 2 Monate verschoben wird, öffentliche Hearings werden zeitlich verschoben. Fristen bei Datensammlungen, bei denen eine Einlieferung seitens der Industrie	25.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures
Stresstest						
Banken	EU-wide stress test postponed to 2021 to allow banks to prioritise operational continuity.	EBA	EU	Die EBA hat beschlossen, die EU-weite Stresstestübung auf 2021 zu verschieben. Dies wird es den Banken ermöglichen, sich auf ihre Kerngeschäfte zu konzentrieren und deren Kontinuität zu gewährleisten, einschließlich der Unterstützung ihrer Kunden.	12.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-statement-actions-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector
IKT/Belastbarkeit des digitalen Betriebs						
Banken	Provisions on digital operational resilience.	EBA	EU	Die EBA fordert die Institute auf, effektive Maßnahmen zur Sicherung der digitalen operationalen Widerstandsfähigkeit zu setzen, unter Hinweis auf die per 30.06.2020 in Kraft befindlichen EBA Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken, die implizit auch Cyber Risiken adressieren.	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks
Sanierungs-/Abwicklungsplanung						

Banken	EBA calls on resolution authorities to consider the impact of COVID-19 on resolution strategies and resolvability assessments	EBA	EU	Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) hat eine Erklärung zur Abwicklungsplanung im Lichte der COVID-19-Pandemie veröffentlicht. Mit dieser Erklärung bekräftigt die EBA die Bedeutung der Abwicklungsplanung in Zeiten der Unsicherheit, um sicherzustellen, dass eine Abwicklung in Krisenzeiten als glaubwürdige Option zur Verfügung steht. Darüber hinaus betont die EBA, wie wichtig es sei, dass Abwicklungsbehörden die Bemühungen der Kreditinstitute zur Verbesserung ihrer Vorbereitungen auf eine Abwicklung und zur Herstellung ihrer Abwicklungsfähigkeit weiter fördern. Die Abwicklungsbehörden sollten die Auswirkungen von COVID-19 auf Banken und deren Geschäftsmodelle berücksichtigen, wenn sie Entscheidungen über Abwicklungspläne und die Mindestanforderungen an Eigenmittel und anrechenbare	09.07.2020	https://eba.europa.eu/eba-calls-resolution-authorities-consider-impact-covid-19-resolution-strategies-and-resolvability
Banken	MREL: the next steps	SRB	EU	Das SRB hat im Mai seine aktualisierte Minimum Requirements for own funds and Eligible Liabilities (MREL)-Policy veröffentlicht, die die neuen Anforderungen des Bankenpakets 2019 umsetzt. Eine der wesentlichsten Änderungen betrifft die Fristen für die Erreichung der verbindlichen MREL-Ziele. Das SRB wird über die Höhe der MREL-Vorschreibung für einzelne Institute im Abwicklungsplanungszyklus 2020 entscheiden. Diese Entscheidungen, die den Banken Anfang 2021 mitgeteilt werden, werden zwei verbindliche MREL-Ziele umfassen: das verbindliche Zwischenziel (mit 1.1.2022 zu erreichen) und das endgültige MREL-Ziel (mit 1.1.2024 zu erreichen). Die MREL-Vorgaben werden sich ändernde Kapitalanforderungen reflektieren und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der neuesten Informationen kalibriert werden.	17.06.2020	https://srb.europa.eu/en/node/1028
Banken	SRB publishes MREL Policy under the Banking Package	SRB	EU	Das Single Resolution Board (SRB) hat seine finale 'Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities (MREL) Policy under the Banking Package' veröffentlicht, zusammen mit einem Überblick der SRB Antworten in Reaktion auf die Industriekonsultation. MREL Entscheidungen, die den neuen Rechtsrahmen implementieren, werden nun auf Grundlage dieser Policy im 2020 Abwicklungsplanungszyklus erstellt werden. Diese werden dann Anfang 2021 an Banken kommuniziert werden. Sie werden die Entscheidungen auf Grundlage des bisherigen Rechtsrahmens ersetzen. Die neuen Entscheidungen werden zwei verbindliche MREL Ziele, inklusive für Nachrangigkeit, festlegen: das verbindliche Zwischenziel, das per 1.1.2022 zu erreichen ist, und das endgültige Ziel, das per 1.1.2024 zu erreichen ist.	20.05.2020	https://srb.europa.eu/en/node/1002
Banken	Definition of the key elements of recovery plans in the current crisis.	EBA	EU	Konkretisierung der Schlüsselemente für Sanierungspläne in der gegenwärtigen Krise. Darunter fällt laut EBA u.a. die Analyse, welche Sanierungsoptionen unter den gegenwärtigen Stressbedingungen notwendig und verfügbar sind, die regelmäßige bzw. ad-hoc Aktualisierung der Sanierungspläne und die Analyse durch die Institute, wie sich die COVID-19-Belastung für sie entwickeln könnte und die Abschätzung der gesamten Sanierungskapazität im Hinblick auf Liquidität und Kapital.	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks

Banken	Resolution planning cycle 2020: setting a course for financial stability; Blog by Boštjan Jazbec	SRB	EU	Laut SRB ist der Abwicklungsplanungszyklus 2020, der erstmals für alle Banken unter seiner Zuständigkeit in einem 12-Monatszyklus durchgeführt wird, trotz der derzeitigen Unsicherheit auf dem richtigen Weg. Hinsichtlich der Datenabfrage im Rahmen der Abwicklungsplanung funktioniere ein einheitlicher Ansatz auf Grund der Komplexität und Diversität der Geschäftsmodelle nicht. Die Meldeverpflichtungen des SRB beinhalten daher standardisierte und maßgeschneiderte Abfragen. Der SRB-Ansatz zur Gewährung von Erleichterungen an die Banken im Zusammenhang mit der COVID 19-Krise reflektiere diesen zweigleisigen Ansatz. Boštjan Jazbec spricht der Bankenindustrie seine Anerkennung hinsichtlich deren Bemühungen aus, trotz der derzeitigen Herausforderungen die notwendigen Daten für den diesjährigen Abwicklungsplanungszyklus zur	07.05.2020	https://srb.europa.eu/en/node/981
Banken	Operational relief for institutions.	EBA	EU	Erwägung einer operativen Entlastung der Institute: So könnten laut EBA einige Anforderungen im Planungszyklus 2020 reduziert werden, wenn die Fähigkeit der Institute auf die aktuelle COVID-19-Belastung zu reagieren nicht beeinträchtigt wird. Die EBA schränkt diese Entlastung jedoch auf Institute ein, die ihre Sanierungspläne bereits in früheren Übungen entwickelt haben und bei denen seit der letzten Vorlage des Sanierungsplans keine wesentlichen Änderungen oder Mängel festgestellt wurden. Die EBA führt aus, dass sich die Entlastung auf Elemente beziehen könnte, die von einer Version des Sanierungsplans zur anderen relativ stabil sind sowie auf Informationen, die für die Aufsicht auch aus anderen Quellen verfügbar sind und/oder im Kontext der aktuellen Situation weniger relevant sind, wie z.B. Business-as-usual-Governance. Zudem kann die Aktualisierung der Szenarien auf das	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks
Banken	SRB's approach to MREL targets	SRB	EU	Der SRB klärt über seinen Ansatz in Bezug auf Mindestanforderungen für Eigenmittel und anrechenbare Verbindlichkeiten (MREL) unter Berücksichtigung der aktuellen COVID-19 Krise auf. Generell möchte der SRB sicherstellen, dass kurzfristige MREL-Beschränkungen die Banken in der herausfordernden Zeit nicht daran hindern, Kredite an Unternehmen und die Realwirtschaft zu vergeben. Der SRB arbeitet mit den Banken unter seiner direkten Zuständigkeit und den nationalen Abwicklungsbehörden zusammen, um die Umsetzung der Vorhaben des Abwicklungsplanungszyklus 2020 vorzubereiten, insbesondere auch hinsichtlich Änderungen von MREL-Entscheidungen auf Grundlage des neuen Bankpakets. Die neuen MREL-Ziele werden gemäß der Übergangsperiode gesetzt werden (verbindliches Zwischenziel mit 2022 und endgültiges Ziel für alle Banken mit 2024). Die Entscheidungen werden auf aktuellen MREL-Daten	08.04.2020	https://srb.europa.eu/en/node/967
Banken	COVID-19 Maßnahmen – LSI Sanierungspläne gemäß BaSAG.	FMA	AT	Schreiben an die WKO betreffend die im Zuständigkeitsbereich von FMA und OeNB geplanten Erleichterungen für die Aktualisierung der LSI Sanierungspläne 2020.	07.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4470

Banken	An extraordinary challenge: SRB actions to support efforts to mitigate the economic impact of the COVID-19 outbreak.	SRB	EU	Das SRB führt pragmatische und flexible Maßnahmen ein, um die unmittelbare operative Belastung der Banken im SRB Zuständigkeitsbereich zu verringern. Das SRB wird die Arbeit an der Abwicklungsplanung 2020 und der Vorbereitung von MREL-Entscheidungen für Anfang 2021 fortsetzen. Das SRB wird jedoch bei Bedarf zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden weniger dringende Informationen oder Datenanfragen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Abwicklungsplanungszyklus 2020 verschieben und ist bereit, alle Probleme im Zusammenhang mit spezifischen Anforderungen individuell zu lösen. Das SRB nimmt die Maßnahmen von anderen Behörden hinsichtlich Eigenkapitalentlastung zur Kenntnis und wird dies bei zukünftigen MREL-Entscheidungen mitberücksichtigen. Das SRB überwacht die	01.04.2020	https://srb.europa.eu/en/node/966
Banken	Letter to banks under the SRB's remit on potential operational relief measures related to the COVID-19 outbreak	SRB	EU	Ein Schreiben der SRB-Vorsitzenden Frau Dr. Elke König an die Banken im Zuständigkeitsbereich des SRB, in dem mögliche operative Hilfsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch dargelegt werden.	01.04.2020	https://srb.europa.eu/en/node/965
Banken	An extraordinary challenge: SRB actions to support efforts to mitigate the economic impact of the COVID-19 outbreak - Blog post by Elke König	SRB	EU	Das SRB führt pragmatische und flexible Maßnahmen ein, um die unmittelbare operative Belastung der Banken im SRB Zuständigkeitsbereich zu verringern. Das SRB wird die Arbeit an der Abwicklungsplanung 2020 und der Vorbereitung von MREL-Entscheidungen für Anfang 2021 fortsetzen. Das SRB wird jedoch bei Bedarf zusammen mit den nationalen Abwicklungsbehörden weniger dringende Informationen oder Datenanfragen im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Abwicklungsplanungszyklus 2020 verschieben und ist bereit, alle Probleme im Zusammenhang mit spezifischen Anforderungen individuell zu lösen. Das SRB nimmt die Maßnahmen von anderen Behörden hinsichtlich Eigenkapitalentlastung zur Kenntnis und wird dies bei zukünftigen MREL-Entscheidungen mitberücksichtigen. Das SRB überwacht die	01.04.2020	https://srb.europa.eu/en/node/966
Dividendenpolitik/Boni						
Versicherungen	EIOPA und FMA empfehlen den Versicherungsunternehmen dringend auf Dividendenausschüttungen sowie Aktienrückkäufe zu verzichten.	FMA	AT		03.04.2020	https://www.fma.gv.at/eiopa-und-fma-empfehlen-den-versicherungsunternehmen-dringend-auf-dividendenausschuettungen-sowie-aktienrueckkaeufe-zu-verzichten/
Versicherungen	EIOPA urges (re)insurers to temporarily suspend all discretionary dividend distributions and share buy backs	EIOPA	EU	EIOPA fordert Versicherer und Rückversicherer auf, Dividendenzahlungen und Anteilsrückkäufe vorübergehend auszusetzen.	02.04.2020	https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-urges-reinsurers-temporarily-suspend-all-discretionary-dividend-distributions-and_en
Versicherungen; Pensionskassen	EIOPA statement on dividends distribution and variable remuneration policies in the context of COVID-19	EIOPA	EU	EIOPA richtet die dringende Empfehlung an die Versicherungsunternehmen, von einer Ausschüttung von Dividenden für das abgelaufene und für das laufende Geschäftsjahr sowie von Aktienrückkäufen Abstand zu nehmen.	02.04.2020	https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-statement-dividends-distribution-and-variable-remuneration-policies-context-covid-19_en

Versicherungen	EIOPA urges insurers and intermediaries to continue to take actions to mitigate the impact of COVID-19 on consumers.	EIOPA	EU	EIOPA hat Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler aufgefordert, erforderliche Schritte zu setzen, um die Auswirkungen von COVID-19 auf Versicherungskunden zu mildern. Neben der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, ist ebenso die faire Behandlung der Versicherungskunden wichtig. Der Zugang zu Serviceleistungen soll weiterhin gewährleistet sein. Dazu zählen etwa Maßnahmen, wie zeitgerechte und klare Information über vertragliche Rechte, Information über die Erreichbarkeit oder die Kontaktmöglichkeiten, um Schadenmeldungen durchzuführen sowie die Evaluierung der Auswirkung von COVID-19 auf bestehende oder neue Produkte. EIOPA betont die Wichtigkeit der Flexibilität der Versicherungsunternehmen im Hinblick auf vertragliche Pflichten der Kunden, dort wo es angemessen	01.04.2020	https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-urges-insurers-and-intermediaries-continue-take-actions-mitigate-impact_en
Banken	EBA reminds banks to follow prudent dividend and other distribution policies based on it's previous statement.	EBA	EU	Zur Sicherung einer soliden Kapitalausstattung richtet EBA einen dringenden Appell an die Banken keine Dividenden auszuschütten und keine Aktienrückkäufe zu tätigen, die zur Kapitalverteilung außerhalb des Bankensystem führen. Banken sollen sich an die zuständigen Behörden wenden, sollten sie sich verpflichtet erachten Dividenden auszuschütten oder Aktienrückkäufe zu tätigen. Die zuständigen Behörden werden aufgerufen die Banken zu ersuchen ihre Remunerationszahlungspolitik und Remunerationszahlungspraxis zu revidieren. Remunerationszahlungen, insbesondere die variablen Teile, sollten sehr konservativ bemessen sein und die derzeitige wirtschaftliche Situation reflektieren.	31.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector
Banken	Statement on dividends distribution, share buybacks and variable remuneration	EBA	EU	Zur Sicherung einer soliden Kapitalausstattung richtet EBA einen dringenden Appell an die Banken keine Dividenden auszuschütten und keine Aktienrückkäufe zu tätigen, die zur Kapitalverteilung außerhalb des Bankensystem führen. Banken sollen sich an die zuständigen Behörden wenden, sollten sie sich verpflichtet erachten Dividenden auszuschütten oder Aktienrückkäufe zu tätigen. Die zuständigen Behörden werden aufgerufen die Banken zu ersuchen ihre Remunerationszahlungspolitik und Remunerationszahlungspraxis zu revidieren. Remunerationszahlungen, insbesondere die variablen Teile, sollten sehr konservativ bemessen sein und die derzeitige wirtschaftliche Situation reflektieren.	31.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4424

Banken	Empfehlung der FMA zur Einschränkung bei Dividendenausschüttungen und Anteilsrückkäufen während der COVID-19 Pandemie.	FMA	AT	Am 27.03.2020 hat die EZB/SSM eine Empfehlung (ECB/2020/19) zu Dividendenausschüttungen und Anteilsrückkäufen während der COVID-19 Pandemie abgegeben. Die FMA greift diese Die Empfehlung der FMA bezieht sich auf eine Empfehlung der EZB/SSM vom 27.03.2020 (ECB/2020/19) zu Dividendenausschüttungen und Anteilsrückkäufen während der COVID-19 Pandemie. Die FMA greift diese Empfehlung auf und wendet sie im Rahmen ihrer Aufsicht über weniger bedeutende Institute (LSI) an. Die FMA empfiehlt nachdrücklich, dass Kreditinstitute, unabhängig von ihrer Rechtsform, bis zum 01.10.2020 keine Dividendenausschüttungen beschließen und keine unverbindlichen oder verbindlichen Dividendenzusagen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 abgeben und keine Anteilsrückkäufe, die als Gesellschaftervergütung	30.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4409
Banken	ECB asks banks not to pay dividends until at least October 2020.	EZB	EU	Die EZB hat in einer Presseaussendung vom 27.03.2020 eine Empfehlung an die Kreditinstitute abgegeben, zumindest bis Oktober 2020 keine Dividenden auszuzahlen oder keine Anteile zurückzukaufen. Die Empfehlung betrifft Dividenden für 2019 und 2020. Die EZB erwartet darüber hinaus, dass Kreditinstitute private Haushalte sowie Unternehmen weiterhin Kredite gewähren.	27.03.2020	https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200327~d4d8f81a53.en.html
Banken	EZB und FMA empfehlen den Banken dringend, auf Dividendenausschüttungen sowie Rückkäufe von Aktien zu verzichten.	FMA	AT	Angeichts der massiven Herausforderungen durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der globalen COVID-19-Krise haben die Europäische Zentralbank (EZB) und die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) heute die dringende Empfehlung an die von ihnen beaufsichtigten Banken beschlossen, auf die Ausschüttung von Dividenden für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie von Rückkäufen eigener Aktien Abstand zu nehmen. Beide Institutionen gehen aber auf jeden Fall davon aus, dass die Banken derartige Entscheidungen vorerst für zumindest sechs Monate aufschieben, jedenfalls aber bis Klarheit über die weitere wirtschaftliche Entwicklung besteht. EZB und FMA haben die Banken umgehend von diesen Beschlüssen informiert.	27.03.2020	https://www.fma.gv.at/ezb-und-fma-empfehlen-den-banken-dringend-auf-dividendenausschuettungen-sowie-rueckkaeufe-von-aktien-zu-verzichten/
Marktrisiko						
Banken	Mitigate the increase in aggregated amounts of additional valuation adjustments (AVAs) under the prudent valuation framework.	EBA	EU	Abschwächung des Anstiegs der zusätzlichen Bewertungsanpassungen im Zuge der vorsichtigen Bewertung (prudent valuation): Vorschlag, den für das Kernkonzept geltenden Diversifikationsfaktor bis zum 31.12.2020 von 50% auf 66% zu erhöhen und somit die Del.VO (EU) 101/2016 anzupassen.	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks
Banken	Postponement of the FRTB-SA reporting requirement under the CRR2.	EBA	EU	Verschiebung der Meldepflicht des FRTB-SA gemäß der CRR2: Neues Startdatum für die FRTB-SA-Berichterstattung: Q3 2021 (erstes Meldedatum: 30.09.2021).	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks
Banken	Postponement of final two implementation phases of the margin requirements for noncentrally cleared derivatives.	EBA	EU	Verschiebung von Umsetzungsphasen der Margin-Anforderungen für nicht zentral abgewickelte OTC-Derivate um ein Jahr: Betreffend Anforderungen zu Einschussmargen für Kontrahenten über EUR 50 Mrd. (ab 09/2020) und über EUR 8 Mrd. (ab 09/2021).	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks

Banken	Increase in the Value-at-Risk (VaR) risk metrics and multiplication factors under the Internal Models Approach (IMA) for market risk.	EBA	EU	Erhöhung der Value-at-Risk-Risikokennzahlen und Multiplikationsfaktoren i.Z.m. dem Internal Models Approach für Marktrisiken: U.a. Hinweis auf die Flexibilität der CRR hinsichtlich der Abschwächung der durch die extreme Volatilität ausgelösten Effekte.	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks
Banken	Statement on the application of the prudential framework on targeted aspects in the area of market risk in the COVID-19 outbreak.	EBA	EU	Dieses EBA Statement zum Marktrisiko trifft Aussagen zur sorgsamem Bewertung, zur Verschiebung des Inkrafttretens von neuen Handelsbuch-Berichtspflichten, sowie zur Verschiebung des Inkrafttretens von Margineinschusspflichten bei OTC Derivaten, sowie, - unter Bedachtnahme auf aktuelle Marktpreisvolatilitäten, beabsichtigte regulatorische Anpassungen im Bereich des Backtesting bei internen Marktrisikomodellen.	22.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4566
Banken	ECB Banking Supervision provides temporary relief for capital requirements for market risk.	EZB	EU	Aufgrund der durch die Corona-Pandemie am Markt vorherrschenden extremen Volatilität erhöhen sich die Eigenmittelanforderungen für das Marktrisiko. Im Rahmen des rechtlich Möglichen erlaubt die EZB nun Banken diese Anforderungen um einen bankspezifischen Faktor zu reduzieren. Diese Maßnahme vermindert die Prozyklizität der Eigenmittelanforderungen und ermöglicht den Banken im Zuge ihrer Handelsaktivitäten weiterhin Liquidität zur Verfügung zu stellen.	16.04.2020	https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200416~ecf270bca8.en.html
Verbriefungen						
Banken	Definition of the application of the Guidelines on COVID 19-moratoria in relation to securitised exposures & securitisation positions.	EBA	EU	Die EBA konkretisiert, inwiefern die in Reaktion auf die COVID-19-Krise veröffentlichten EBA-Leitlinien über legislative und nicht-legislative Moratorien für Darlehensrückzahlungen (EBA/GL/2020/02, Leitlinien zu Moratorien), auf Verbriefungen Anwendung finden. Sie bestätigt darin die Anwendbarkeit der Leitlinien zu Moratorien auch auf verbriefte Forderungen und konkretisiert in diesem Zusammenhang den Begriff „Forderung eines Instituts“. Die EBA stellt klar, dass bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für die von den Instituten gehaltenen Verbriefungspositionen die zugrundeliegenden Forderungen so wie alle andere Forderungen zu behandeln sind, die einem Moratorium im Einklang mit den entsprechenden unterliegen.	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks
Banken	Definition of 'Implicit support' in the event of a payment moratorium.	EBA	EU	Die EBA trifft in der vorliegenden Stellungnahme Klarstellungen bezüglich der „impliziten Unterstützung“ gemäß Art. 250 CRR und den EBA Leitlinien zur impliziten Unterstützung von Verbriefungstransaktionen (EBA/GL/2016/08) im Falle eines Zahlungsmoratoriums.	22.04.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-further-guidance-use-flexibility-relation-covid-19-and-calls-heightened-attention-risks
Risk Assessment						
Versicherungen; Pensionskassen	Supervisory Statement on the Solvency II recognition of schemes based on reinsurance with regard to COVID-19 and credit insurance	EIOPA	EU	Um Konvergenz bei der Berücksichtigung staatlicher Garantiesysteme in der Solvenzberechnung (Solvency Capital Requirement – SCR) der Versicherer sicherzustellen, hat EIOPA ein Statement veröffentlicht. Es geht um die Berücksichtigung jener Massnahmen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des von der Europäischen Kommission am 19. März 2020 beschlossenen 'Temporary Framework for state aid measures to support the economy in the current COVID-19 outbreak' getroffen wurden.	21.07.2020	https://www.eiopa.europa.eu/content/supervisory-statement-solvency-ii-recognition-schemes-based-reinsurance-regard-covid-19-0

Pensionskassen	Schreiben an die Pensionskassen	FMA	AT	In einem Schreiben hat die FMA Pensionskassen über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 informiert, wie etwa über das von EIOPA veröffentlichte Statement on principles to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on the occupational pensions sector, die FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 sowie Hinweise betreffend ad-hoc-ORA (eigene Risikobeurteilung) und jährliche Kontoinformation gegeben.	28.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4589
Kapitalmärkte	ESMA updates its risk assessment in light of the COVID-19 pandemic.	ESMA	EU		02.04.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-updates-its-risk-assessment-in-light-of-covid-19-pandemic
MiFID II/WAG						
Kapitalmärkte	Schreiben an die WKÖ - ESMA Stellungnahme zu MiFID II Verpflichtungen in aktueller COVID Lage	FMA	AT		08.05.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4620
Kapitalmärkte	ESMA reminds firms of conduct of business obligations under MiFID II	ESMA	EU	In diesem Statement weist ESMA auf die Bedeutung der Einhaltung der MiFID II Wohlverhaltensregeln durch Wertpapierfirmen und Kreditinstitute in der aktuellen volatilen Marktlage hin. ESMA erwartet, dass die Unternehmen jetzt besonders umsichtig sind, wenn sie Wertpapier(neben-)Dienstleistungen für Kleinanleger erbringen, die keine oder nur wenige Anlage-Erfahrungen haben. Unternehmen haben ihre Wertpapierdienstleistungen im besten Interesse ihrer Kunden zu erbringen. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Anforderungen zu Product Governance und den Eignungs- und Angemessenheitskriterien hingewiesen sowie auf die Vorgabe, dass Kundeninformationen klar und unmissverständlich sein müssen.	06.05.2020	https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-2391_esma_statement_on_covid-19_retail_investor_activity.pdf
Banken; Kapitalmärkte	ESMA erinnert Wertpapierfirmen und Banken an ihre Wohlverhaltenspflichten nach MiFID II	ESMA	EU	In diesem Statement weist ESMA auf die Bedeutung der Einhaltung der MiFID II Wohlverhaltensregeln durch Wertpapierfirmen und Kreditinstitute in der aktuellen volatilen Marktlage hin. ESMA erwartet, dass die Unternehmen jetzt besonders umsichtig sind, wenn sie Wertpapier(neben-)Dienstleistungen für Kleinanleger erbringen, die keine oder nur wenige Anlage-Erfahrungen haben. Unternehmen haben ihre Wertpapierdienstleistungen im besten Interesse ihrer Kunden zu erbringen. Insbesondere wird auf die Einhaltung der Anforderungen zu Product Governance und den Eignungs- und Angemessenheitskriterien hingewiesen sowie auf die Vorgabe, dass Kundeninformationen klar und unmissverständlich sein müssen.	06.05.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4610
Kapitalmärkte	ESMA provides clarification for best execution reports under MiFID II.	ESMA	EU	Die ESMA teilt in einer Presseausendung den Inhalt einer ESMA-Stellungnahme mit, wonach die Veröffentlichung der MiFID II Best Execution Reports durch Ausführungsplätze sowie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in Anbetracht der besonderen Umstände auf Grund der COVID-19 Pandemie ausnahmsweise bis auf spätestens 30.06.2020 verschoben werden kann.	31.03.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-provides-clarifications-best-execution-reports-under-mifid-ii

Kapitalmärkte	Clarification of issues related to the publication of reports by execution venues and firms as required under RTS 27 and 28.	ESMA	EU	Die ESMA erläutert in einer Stellungnahme den Umgang mit den Best Execution Reports (MiFID II „RTS 27 und RTS 28 Reports“), die Ausführungsplätze sowie Kreditinstitute und Wertpapierfirmen zu veröffentlichen haben: In Fällen, in denen in Anbetracht der besonderen Umstände auf Grund der COVID-19 Pandemie eine fristgerechte Veröffentlichung nicht möglich ist, können die Reports ausnahmsweise später erfolgen. Ausführungsplätze, welche die Frist für die quartalsmäßigen Reports bis 31.03.2020 nicht einhalten können, haben die Veröffentlichung spätestens bis zum nächsten Termin – also dem 30.06.2020 – vorzunehmen. Kreditinstitute und Wertpapierfirmen können, falls erforderlich, die bis 30.04.2020 vorzunehmende jährliche Veröffentlichung der Best Execution Reports bis spätestens 30.06.2020 aufschieben. Die nationalen	31.03.2020	https://www.esma.europa.eu/document/clarification-issues-related-publication-reports-execution-venues-and-firms-required-under
Kapitalmärkte	Clarification of issues related to the application of MiFID II requirements on the recording of telephone conversations.	ESMA	EU	ESMA stellt mit dieser Stellungnahme ihre Position im Hinblick auf die MiFID II-Verpflichtung der Aufzeichnung von Telefongesprächen bei Wertpapiergeschäften klar: Aufgrund der außergewöhnlichen Umstände, die durch den Ausbruch von COVID-19 eingetreten sind, kann es zu Situationen kommen, in denen eine Aufzeichnung von Telefongesprächen unmöglich ist (etwa weil ein Teil der, oder alle relevanten Mitarbeiter im Telework sind und dort die notwendigen Aufzeichnungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen). Wenn Kreditinstitute und Wertpapierfirmen in diesem Ausnahmezustand nicht in der Lage sind, Telefongespräche aufzuzeichnen, erwartet ESMA, dass die Unternehmen alternative Schritte evaluieren, welche die daraus entstehenden Risiken minimieren. Solche Schritte könnten etwa die Erstellung von	20.03.2020	https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma35-43-2348_esma_statement_on_covid-19_telephone_recording.pdf
EMIR						
Kapitalmärkte	ESMA withdraws registration of DTCC Data Repository (Ireland) plc	ESMA	EU	ESMA entzieht DTCC Data Repository Ireland plc die Zulassung als Transaktionsregister.	31.03.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-withdraws-registration-dtcc-data-repository-ireland-plc
Kapitalmärkte	ESMA publishes draft regulatory technical standards for CCP colleges	ESMA	EU	Die in EMIR 2.2 vorgesehenen Änderungen wurden in der delegierten VO 876/2013 eingearbeitet: So können nun auch NCAs und Nationalbanken, die kein College Mandat haben, als Observer (non-Voting) auf Anfrage in CCP Colleges teilnehmen. Die EZB bekommt unter dem SSM Mandat ein weiteres Stimmrecht und jedes Collegemitglied kann Agendapunkte für Meetings vorschlagen.	30.03.2020	https://www.esma.europa.eu/file/55177/download?token=SnarkGGS
MiFIR						
Kapitalmärkte	ESMA confirms application date of equity transparency calculations	ESMA	EU	Transparenzberechnungen für Eigenkapitalinstrumente - Keine Verschiebung der Anwendung Die Ergebnisse der Transparenzberechnungen für Eigenkapitalinstrumente (anhand derer u. a. festgelegt wird, welche Instrumente als liquid gelten) wurden wie von der MiFIR vorgesehen am 28.2.2020 veröffentlicht. ESMA wurde seitens einiger Marktteilnehmer unter Hinweis auf die durch gegen Covid-19 gerichteten Maßnahmen verursachte Lage ersucht, die Ergebnisse dieser Transparenzberechnungen nicht wie rechtlich vorgesehen zum 1.4.2020 anzuwenden, sondern zu einem späteren Zeitpunkt. Da jedoch dieser jährliche Prozess bereits mehrmals durchgeführt worden ist und keine IT-Anpassungen dafür notwendig sind, hat ESMA beschlossen die Anwendung nicht zu verschieben.	27.03.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-confirms-application-date-equity-transparency-calculations

Kapitalmärkte	Actions to mitigate the impact of COVID-19 on the EU financial markets regarding the new tick size regime for systematic internalisers.	ESMA	EU	ESMA erwartet von den zuständigen Behörden, dass sie von der Priorisierung der Aufsichtsmaßnahmen im Bereich des neuen Tick-Size Regimes im Zeitraum von 26.03.2020 bis 26.06.2020 absehen. Stattdessen sollten die risikobasierten Aufsichtsbefugnisse bei der alltäglichen Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften in diesem Bereich generell verhältnismäßig angewendet werden.	20.03.2020	https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-156-2486_public_statement_tick_sizes.pdf
SFTR						
Kapitalmärkte	ESMA sets out approach to SFTR implementation.	ESMA	EU	Bekanntmachung von ESMA zur verstärkten Anwendung des risikobasierten Ansatzes im Zusammenhang mit der Beaufsichtigung der Einhaltung von Meldepflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2015/2365 (SFTR).	19.03.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-sets-out-approach-sftr-implementation
Short Selling / Leerverkäufe						
Kapitalmärkte	FMA verlängert das Verbot für Leerverkäufe in bestimmten Finanzinstrumenten, die an der Wiener Börse notieren, und ändert es gleichzeitig ab.	FMA	AT		15.04.2020	https://www.fma.gv.at/fma-verlaengert-das-verbot-fuer-leerverkaeufe-in-bestimmten-finanzinstrumenten-die-an-der-wiener-boerse-notieren-und-aendert-es-gleichzeitig-ab/
Kapitalmärkte	FMA FAQs Regulation Prohibiting Short Selling	FMA	AT		15.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4511
Kapitalmärkte	OPINION OF THE EUROPEAN SECURITIES AND MARKETS AUTHORITY of 15 April 2020 on a proposed emergency measure by the Austrian Finanzmarktaufsicht under Section 1 of Chapter V of Regulation (EU) No 236/2012	ESMA	EU		15.04.2020	https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-155-9848_opinion_on_fma_emergency_measure_under_the_ssr.pdf
Kapitalmärkte	ESMA issues positive opinions on short selling bans by Austrian FMA, Belgian FSMA, French AMF, Greek HCMC and Spanish CNMV	ESMA	EU		15.04.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-positive-opinions-short-selling-bans-austrian-fma-belgian-fsma
Kapitalmärkte	Verordnung der FMA über die Beschränkung von Leerverkäufen von bestimmten Finanzinstrumenten in einer Ausnahmesituation.	FMA	AT		18.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4434
Kapitalmärkte	Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Beschränkung von Leerverkäufen von bestimmten Finanzinstrumenten in einer Ausnahmesituation	FMA	EU		18.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4434
Kapitalmärkte	ESMA requires net short position holders to report positions of 0.1% and above.	ESMA	EU	Die ESMA hat mit Wirkung vom 16.03.2020 für Aktien, die an einem geregelten Markt der EU gehandelt werden, die Meldepflicht für Halter von Netto-Short-Positionen von 0,2% auf 0,1% des ausgegebenen Nominales abgesenkt. Die Transparenzmaßnahme ist auf drei Monate befristet und trifft jede natürliche oder juristische Person, gleichgültig ob diese innerhalb oder außerhalb der Union ansässig sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Aktien, deren Haupthandelsplatz in einem Drittstaat außerhalb der Union liegt, sowie für Market-Making- oder Stabilisierungsgeschäfte. Die Senkung der Meldeschwelle dient dazu, den Aufsichtsbehörden in der Corona-Krise eine möglichst enge und zeitgerechte Beobachtung der Marktentwicklungen zu ermöglichen, um gegebenenfalls noch strengere Maßnahmen zum Schutz der Finanzmärkte sowie der Anleger ergreifen zu können.	16.03.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-requires-net-short-position-holders-report-positions-01-and-above
Kapitalmärkte	Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA verhängt Meldepflicht für Net-Short-Positionen in Höhe von 0,1% oder mehr	ESMA	EU		16.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4377
Transparenz-RL						

Kapitalmärkte	ESMA issues guidance on financial reporting deadlines in light of COVID-19.	ESMA	EU	Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen im Sinne eines risikoorientierten Ansatzes bei Emittenten, die nach der Transparenzrichtlinie ihre Finanzberichte veröffentlichen müssen, bei einer verspäteten Pflichterfüllung nach Ansicht der ESMA wegen der Corona-Pandemie kurzzeitig von Aufsichtsmaßnahmen absehen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass im Fall einer verspäteten Veröffentlichung eines Finanzberichtes aufgrund der Corona-Pandemie die Behörde und der Markt unverzüglich darüber zu informieren ist. Ebenso sind die spezifischen Gründe dafür darzulegen (z.B. weil relevante Mitarbeiter*innen erkrankt sind, weil relevante Tätigkeiten nicht remote erbracht werden können, weil relevante IT-Systeme aufgrund verstärkten Home Offices überlastet sind, etc.) und es ist der erwartete Veröffentlichungszeitpunkt bekannt	27.03.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-guidance-financial-reporting-deadlines-in-light-covid-19
Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung						
Banken	EBA statement on actions to mitigate financial crime risks in the COVID-19 pandemic	EBA	EU	EBA ersucht die zuständigen Behörden dringend den Verpflichteten weiterhin zu verdeutlichen, dass Finanzkriminalität auch in Zeiten der COVID-19-Krise nicht toleriert wird. Es ergeht ein dringender Aufruf, dass zuständige Behörden eng mit den Verpflichteten, FIUs und Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten mögen, um ML/TF-Typologien zu identifizieren und Bewusstsein dafür zu fördern. Die zuständigen Behörden sollen dringend die Verpflichteten ermahnen, dass sie weiterhin Transaktionen zu überwachen haben (insbesondere bei jenen Kunden, von denen man weiß, dass sie besonders vom Wirtschaftsabschwung bzw. der Corona-Krise betroffen sind).	31.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-additional-clarity-on-measures-mitigate-impact-covid-19-eu-banking-sector
Verbraucherschutz						
Versicherungen; Pensionskassen	IAIS facilitates global coordination on financial stability and policyholder protection during Covid-19 crisis	IAIS	EU	Die internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS) begrüßt die Vielzahl an Maßnahmen, die bereits von nationalen Aufsichtsbehörden zum Schutz der Versicherungsnehmer gesetzt wurden und betont die Bedeutung eines effektiven Schutzes der Versicherten und deren faire Behandlung sowie die Aufrechterhaltung der Finanzmarktstabilität.	07.05.2020	https://www.iaisweb.org/page/news/press-releases/file/89860/iais-media-release-financial-stability-and-policyholder-protection
Pensionskassen	Schreiben an die Pensionskassen	FMA	AT	In einem Schreiben hat die FMA Pensionskassen über aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 informiert, wie etwa über das von EIOPA veröffentlichte Statement on principles to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on the occupational pensions sector, die FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 sowie Hinweise betreffend ad-hoc-ORA (eigene Risikobeurteilung) und jährliche Kontoinformation gegeben.	28.04.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4589
Banken; Kapitalmärkte	FMA warnt vor starker Zunahme betrügerischer Aktivitäten auf den Finanzmärkten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	FMA	AT		02.04.2020	https://www.fma.gv.at/fma-warnt-vor-starker-zunahme-betruegerischer-aktivitaeten-auf-den-finanzmaerkten-im-zusammenhang-mit-der-corona-pandemie/

Versicherungen	EIOPA urges insurers and intermediaries to continue to take actions to mitigate the impact of Coronavirus/COVID-19 on consumers.	EIOPA	EU	EIOPA hat Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler aufgefordert, erforderliche Schritte zu setzen, um die Auswirkungen von COVID-19 auf Versicherungskunden zu mildern. Neben der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs, ist ebenso die faire Behandlung der Versicherungskunden wichtig. Der Zugang zu Serviceleistungen soll weiterhin gewährleistet sein. Dazu zählen etwa Maßnahmen, wie zeitgerechte und klare Information über vertragliche Rechte, Information über die Erreichbarkeit oder die Kontaktmöglichkeiten, um Schadenmeldungen durchzuführen sowie die Evaluierung der Auswirkung von COVID-19 auf bestehende oder neue Produkte. EIOPA betont die Wichtigkeit der Flexibilität der Versicherungsunternehmen im Hinblick auf vertragliche Pflichten der Kunden, dort wo es angemessen	01.04.2020	https://www.eiopa.europa.eu/content/eiopa-urges-insurers-and-intermediaries-continue-take-actions-mitigate-impact_en
Banken	Stellungnahme der EBA zum Verbraucherschutz und zu Zahlungsverkehrsangelegenheiten in Rahmen der COVID-19-Krise	EBA	EU	Es erfolgt ein Aufruf an Finanzinstitute bei Konsumenten für volle Kostentransparenz zu sorgen. Vorübergehende Bankmaßnahmen sollen nicht automatisch zur Reklassifizierung von Krediten führen und nicht automatisch negative Implikationen auf das Kreditrating eines Konsumenten haben. Weiters ergeht ein Aufruf an Konsumenten kontaktlose Zahlungen zu bevorzugen. Aufseher werden aufgerufen den gesetzlichen Spielraum für kontaktlose Zahlungen voll auszuschöpfen (€ 50 Euro pro Transaktion) und Zahlungsdienstleister dies zu ermöglichen. Weiters gibt EBA bekannt, dass die Frist für Stellungnahmen der Industrie zu laufenden öffentlichen Konsultationen auf 2 Monate verschoben wird, öffentliche Hearings werden zeitlich verschoben. Fristen bei Datensammlungen, bei denen eine Einlieferung seitens der Industrie	25.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures
Verordnungen						
Kapitalmärkte/Banken	Online-Identifikationsverordnung (Online-IDV)	FMA	AT		08.05.2020	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009774
Banken	FMA-Fristenverlängerungsverordnung 2020 (FMA-FriVerV 2020)	FMA	AT		08.05.2020	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011156
Kapitalmarkt	Leerverkaufsverbotsverordnung	FMA	AT		08.05.2020	https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011083
Versicherungen	FMA sichert die garantierten Ansprüche in der klassischen Lebensversicherung und entlastet gleichzeitig die Versicherungsunternehmen	FMA	AT		29.04.2020	https://www.fma.gv.at/fma-sichert-die-garantierten-ansprueche-in-der-klassischen-lebensversicherung-und-entlastet-gleichzeitig-die-versicherungsunternehmen/
Kapitalmärkte	FMA verlängert das Verbot für Leerverkäufe in bestimmten Finanzinstrumenten, die an der Wiener Börse notieren, und ändert es gleichzeitig ab	FMA	EU		15.04.2020	https://www.fma.gv.at/fma-verlaengert-das-verbot-fuer-leerverkaeufe-in-bestimmten-finanzinstrumenten-die-an-der-wiener-boerse-notieren-und-aendert-es-gleichzeitig-ab/
Kapitalmärkte	Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Beschränkung von Leerverkäufen von bestimmten Finanzinstrumenten in einer Ausnahmesituation	FMA	EU		18.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4434
IFRS-Rechnungslegung						
Kapitalmärkte	ESMA recommends supervisory coordination on accounting for COVID-19 related rent concessions	ESMA	EU	Die ESMA möchte mit dem Statement den nationalen Behörden empfehlen von Aufsichtsmaßnahmen abzusehen,	21.07.2020	https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-recommends-supervisory-coordination-accounting-covid-19-related-rent
Kapitalmärkte	ESMA issues guidance on accounting implications of COVID-19	ESMA	EU	Accounting implications of the COVID-19 outbreak on the calculation of expected credit losses in accordance with IFRS 9	25.03.2020	https://www.esma.europa.eu/document/accounting-implications-covid-19-outbreak-calculation-expected-credit-losses-in-accordance

Banken	EBA provides clarity to banks and consumers on the application of the prudential framework in light of COVID-19 measures	EBA	EU	EBA stellt klar, dass Schuldner im Zahlungsverzug nicht zwingend als ausgefallen einzustufen sind, wenn bei einem Kredit Kapitaldienst und Zinsen in Folge des Corona-Virus gestundet werden. Weiters wird klargestellt, dass die generelle Stundung von Krediten durch ein Schuldenmoratorium nicht automatisch dazu führt, dass für einen betroffenen Kredit der Schuldner als ausgefallen einzustufen ist oder dass das Kreditrisiko auch nur als signifikant erhöht gilt. EBA trifft weiters Aussagen zu Rechnungslegungsvorschriften (IFRS9) mit dem Aufruf an Aufseher, dass bei der Bewilligung zur Inanspruchnahme von IFRS 9 Übergangsvorschriften auf außergewöhnliche, COVID -19 bedingte, Umstände besonders Bedacht zu nehmen wäre.	25.03.2020	https://eba.europa.eu/eba-provides-clarity-banks-consumers-application-prudential-framework-light-covid-19-measures
Banken	ECB Banking Supervision provides further flexibility to banks in reaction to coronavirus	EZB	EU	Die EZB gibt den Banken weitere Flexibilität bei der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Krediten, die durch öffentliche Stützungsmaßnahmen unterstützt werden; die EZB ermutigt die Banken, bei der Anwendung des internationalen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 übermäßige prozyklische Effekte zu vermeiden; die EZB aktiviert die am 12. März 2020 angekündigten Maßnahmen zur Kapitalentlastung und operativen Entlastung; die Kapitalentlastung beläuft sich auf 120 Milliarden Euro und könnte dazu verwendet werden, Verluste aufzufangen oder potenziell bis zu 1,8 Billionen Euro an Krediten zu finanzieren.	20.03.2020	https://www.bankingsupervision.europa.eu/press/pr/date/2020/html/ssm.pr200320~4cbbcf466.en.html
Banken	Stellungnahme der EBA über die Anwendung des aufsichtsrechtlichen Rahmens in Bezug auf die Ausfallsdefinition, Stundungsmaßnahmen und IFRS9 angesichts der COVID-19 Maßnahmen	EBA	EU	Mitigating factors included in the prudential identification of default ensure it is done under true circumstances. The 90 days past due on a material credit obligation definition of default is particularly relevant in light of moratoria due to COVID-19, and only emphasises material amounts past due leading to default. EBA expects individual assessments to be conducted in a careful manner. Loans are not automatically reclassified under the definition of forbearance.	25.03.2020	https://www.fma.gv.at/download.php?d=4386